

Hinweis: Änderungen ab dem 01.01.2023 und dem 01.08.2023

Am 01.08.2023 tritt die Mantelverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in Kraft.

Neben einigen Gesetzesänderungen ist das zentrale Element der Mantelverordnung die Einführung der sogenannten **Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)**, um eine deutschlandweite Vereinheitlichung der Anforderungen an Herstellung und Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe zu erreichen. Damit verbunden sind umfangreiche Änderungen von Überwachung, Einstufung und Einbau: So werden unter anderem die bisherigen Kategorien RCL-1 und RCL-2 je nach Schadstoffbelastung vollständig durch die neuen Kategorien RC-1, RC-2 und RC-3 ersetzt, für die entsprechend überarbeitete Vorgaben beim Einsatz gelten.

Die aktuell notwendige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entfällt zukünftig hingegen, **ab dem 01.08.2023** ist in einem Großteil der bislang erlaubnispflichtigen Fälle der Einbau nach einer bloßen Anzeige möglich. Je nach Materialklasse und Menge ist sogar diese regelmäßig entbehrlich, solange grundsätzliche Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

Die in Nordrhein-Westfalen bislang maßgeblichen Erlasse für den Einsatz von Recyclingbaustoffen werden zum **31.07.2023** aufgehoben und haben ab diesem Zeitpunkt keine Gültigkeit mehr.

Um einen möglichst reibungsfreien Übergang zwischen aktuellen und zukünftigen Regelungen zu gewährleisten, ist für private Baumaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen bereits ab dem **01.01.2023** eine Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung in Teilen möglich. Ist der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut geplant, **können** unter folgenden Voraussetzungen anstatt der aktuellen gesetzlichen Regelungen mit Beginn des kommenden Jahres bereits die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung genutzt werden:

- **Bei dem einzubauenden Stoff handelt es sich um einen Ersatzbaustoff nach § 2 Nr. 18 bis 33 ErsatzbaustoffV. Diese müssen entsprechend den Vorgaben nach Abschnitt 2 und 3 der Verordnung hergestellt, untersucht und klassifiziert werden.**
 - o Zu diesen Stoffen zählen insbesondere RC-Baustoffe, Bodenmaterial und Baggergut. Bei den neuen Vorgaben der Verordnung ist vor allem auf die geänderte Analytik der Materialproben zur Bestimmung der Schadstoffmengen zu achten.
- **Die Anforderungen an den Einbau werden entsprechend § 19 ErsatzbaustoffV bzw. den Anlagen 2 und 3 eingehalten.**
 - o Für jeden Baustoff regelt in Zukunft die ErsatzbaustoffV detailliert die zulässigen Einbaumöglichkeiten, die sich unmittelbar aus den der Verordnung als Anlagen beigefügten Tabellen entnehmen lassen. Aufgrund der niedrigen Belastung bleiben häufig genutzte Baustoffe wie RC-1 und RC-2 (ehemals RCL-1) keinen bis geringen Einschränkungen unterworfen.
- **Werden spezielle Aschen und Schlacken eingesetzt, sind die zusätzlichen Bestimmungen nach § 20 ErsatzbaustoffV einzuhalten.**
 - o Für den Einbau von Stoffen mit tendenziell höherer Belastung wie Aschen und Schlacken und deren Gemische sieht die ErsatzbaustoffV neben besonderen Anforderungen an den Einbau eine Mindesteinbaumenge von 250 m³ vor.

Darüber hinaus ist eine spezielle Übergangsvorschrift für den Einbau von nicht **aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut** in technische Bauwerke (u.a. Straßen, Parkplätze, Lager- und Stellplätze) geschaffen worden. Wurde der Einbau **vor dem 16.07.2021** zugelassen oder erfolgt dieser aufgrund eines UVP-pflichtigen Vorhabens, in dessen Rahmen der Antragsteller vor diesem Datum Unterlagen mit Anforderungen an den Einbau vorgelegt hat, finden die Vorgaben der ErsatzbaustoffV **keine Anwendung**. Der Einbau erfolgt in diesen Fällen unter

“Bestandsschutz“ auch nach dem 01.08.2023 gemäß den momentan gültigen Vorschriften.

Bereits beschiedene bzw. geplante Erlaubnisse/Genehmigungen aus dem Zeitraum **16.07.2021-31.07.2023, die eine Laufzeit über den 01.08.2023 hinaus haben bzw. hätten**, werden bzw. würden hingegen mit Erlass der Verordnung unwirksam. In diesen Fällen sollte eine Absprache mit der Unteren Wasserbehörde erfolgen, damit ein rechtssicherer Einbau gewährleistet bleibt.

Diese Übergangsvorschrift findet ebenfalls **keine Anwendung** auf den Einbau aller anderen Ersatzbaustoffe (RC-1, RC-2, Schlacken etc.) Wird nach den aktuellen Regelungen eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, ist die Baumaßnahme aber erst (voraussichtlich) **nach dem 01.08.2023** abgeschlossen, ist darauf zu achten, dass ab diesem Datum die neuen Vorschriften unmittelbar eingehalten werden. Auch hier empfiehlt sich eine Absprache mit der Unteren Wasserbehörde.

Die Ersatzbaustoffverordnung ist unter <https://www.bmu.de/gesetz/verordnung-zur-einfuehrung-einer-ersatzbaustoffverordnung-zur-neufassung-der-bundes-bodenschutz-und-altlastenverordnung-und-zur-aenderung-der-deponieverordnung-und-der-gewerbeabfallverordnung> im Volltext abrufbar.

Ist ein Einbau nach den oben beschriebenen Übergangsregelungen geplant, sind vor allem die Abschnitte 2-4 sowie die Anlagen 2 und 3 zu beachten. Die Werte zur Einordnung in die neuen Materialklassen für RC-Baustoffe finden sich in Tabelle 1 der Verordnung, die Materialwerte für Bodenmaterial und Baggergut in Tabelle 3.

Es liegt bereits ein Entwurf zur Überarbeitung der Ersatzbaustoffverordnung vor, dessen Änderungen aller Voraussicht nach bis zum 01.08.2023 umgesetzt werden:

<https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-einer-verordnung-zur-aenderung-der-ersatzbaustoffverordnung-und-der-verordnung-ueber-anlagen-zum-umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen>